

Dass aber Philo damals, als seine ebenfalls convertierte Gattin die zweite Ehe eingieng, nicht mehr Jude, sondern schon katholisch getauft war, macht die erlangte Dispens nicht ungiltig. Nach der Erklärung Gregor XIII. vom 25. Jänner 1585 ist nämlich eine solche zweite Ehe, bei welcher die *interpellatio coniugis infidelis* nicht erfolgen konnte, als giltig zu betrachten, selbst wenn es sich später herausstellen sollte, dass zur Zeit, wo der christliche Theil eine neue Ehe eingegangen, der andere Theil bereits den christlichen Glauben angenommen hatte: „*Quae quidem matrimonia, etiamsi postea innotuerit, coniuges priores infideles suam voluntatem iuste impeditos declarare non potuisse, et ad fidem etiam tempore contracti secundi matrimonium conversos fuisse, nihilominus rescindi numquam debere, sed valida et firma prolemque inde suscipiendam legitimam fore decernimus.*“

Rom x.

XII. (Aufgabe der Kirche in den socialen Kämpfen der Gegenwart.) In dem würdigen literarischen Denkmal, das der Aachener Canonicus Dr. Alfons Bellesheim durch das jüngst erschienene Lebensbild des verstorbenen Cardinal-Erzbischofes von Westminster, Henry Edward Manning, dem berühmten Kirchenfürsten Englands auf deutschem Boden gesetzt (Verlag von Franz Kirchheim in Mainz), verdient das fünfte Capitel: „Cardinal Manning und die sociale Frage“ (Seite 149 bis 496) besondere Beachtung. Hat ja Manning die sociale Frage im weitesten Sinne des Wortes aufgefasst und behandelt, weshalb er vielfach mit Recht der „Arbeiter-Cardinal“ genannt wurde. In dankbarer Erinnerung an seine ausgezeichneten Dienste zur Lösung der socialen Frage haben die Londoner Arbeiter bald nach Mannings Hinscheiden einen Beschluss gefasst zum Ausdruck „des tiefen Gefühles eines unerseßlichen Verlustes“ mit dem Bemerken, „dass der heimgegangene Cardinal durch seine zarten Sympathien mit den Leidenden, sein furchtloses Eintreten für die Gerechtigkeit, namentlich die Sache der Armen, und durch unablässige Anklagen wider die Unterdrückung der Arbeiter, sein Andenken dem Herzen jedes wahren Freundes der Arbeit theuer gemacht hat.“

Wir wollen hier nur einige bemerkenswerte Aeußerungen über die Aufgabe der Kirche in den socialen Kämpfen der Gegenwart herausheben. „Bisher“, so heisst es in einem Schreiben an Cardinal Gibbons in Sachen der Ritter der Arbeit, „ist die Welt nur von den Regierungen geleitet worden; von jetzt an hat der heilige Stuhl auch mit dem Volke zu rechnen und mit den Bischöfen, die in engem, täglichem und persönlichem Verkehr mit dem Volke stehen. Je mehr man dies klar und vollständig erkennt, um so kräftiger wird die geistliche Autorität ausgeübt werden können. . . Die Kirche ist die Mutter, die Freundin, die Beschützerin des

Volkcs. Wie unser göttlicher Meister unter dem Volke lebte, so auch die Kirche.“ „Es ist sicherlich Pflicht der Kirche, einzutreten zum Schutz der Armen und der Arbeit, die den menschlichen Wohlstand geschaffen hat; es ist Pflicht der katholischen Kirche, nicht nur Mutter, sondern auch Freundin und Führerin für die Millionen zu sein, die von ihrer Hände Arbeit leben.“

„Wer immer die Wege verfolgt, auf denen die göttliche Vorsehung in unseren Tagen die Menschheit führt, muß erkennen, wie wichtig der Antheil ist, den das Volk mit seiner Kraft an der Bildung der Ereignisse der Gegenwart hat und den es offenbar zu nehmen berufen ist an der Ausbildung der Geschehnisse der Zukunft. Wir sehen mit tiefem Bedauern die Bemühungen des Fürsten der Finsternis, diese Volkskraft zum Gegenstande der Gefahr für das sociale Wohl zu machen dadurch, daß er die Volksmassen dem Einflusse der Religion zu entziehen sucht und sie hintreibt auf die verderblichen Pfade der Zügellosigkeit und Anarchie. . . . Die Kirche würde in offenkundiger Gefahr stehen, ihr Recht, als Freundin des Volkcs betrachtet zu werden, zu verlieren. Die Logik des Volksherzens zieht schnell ihre Folgerungen, und diese würden äußerst verderblich sein für Volk und Kirche. Das Herz und Vertrauen des Volkcs zu verlieren, würde ein Verlust sein, den die Freundschaft der wenigen Reichen zu ersetzen nicht imstande sein würde. . . . Eine dritte Gefahr und gerade die, die uns zumeist zu Herzen geht, ist das Risiko, die Liebe der Kinder der Kirche zu verlieren und dieselben in eine feindliche Stellung zu ihrer Mutter zu drängen. . . . Unsere katholischen Arbeiter glauben aufrichtig, daß sie nur Gerechtigkeit erstreben, und zwar auf rechtlchem, gesetzlichem Wege.“ (Diese Worte des Cardinal Gibbons wurden von Manning bei seiner Auseinandersetzung der Sache der Ritter der Arbeit rühmend hervorgehoben.)

„Die Kirche“, so schreibt er dann selbst im Commentar zur *Encyclika Rerum novarum*, „allein beschränkt sich nicht darauf, Rechnung zu tragen dem leiblichen Leben des Menschen; sie umfaßt auch sein geistiges Leben. Nun kann aber kein Volk friedlich und zufrieden sein Leben der Arbeit leben, wenn es nichts weiß von einer ewigen Ruhe und nicht hofft auf dieselbe. Und gerade in dieser Hinsicht belehrt die Kirche die ärmsten und niedrigsten unter den Menschen über ihre wahre Würde.“ An den Präses des Wiener Arbeitervereines schrieb Manning den 23. December 1889: „Wir schweben beständig die Worte des Heilandes vor: ‚Ich habe Mitleid mit dem Volke‘; denn nirgends auf der ganzen Erde finden sich unermessliche Reichtümer und unsägliche Armut so nahe beisammen, als in unserem England. Aber, Dank der Vorsehung, sind unsere Arbeiter klug und geduldig und geneigt, auf die Rathschläge der Gemäßigten zu hören.“ „Seitdem in einer stillen Einöde des Morgenlandes von göttlichen Lippen das Wort fiel: ‚Mich dauert des Volkcs‘, hat sich im Laufe

der Weltgeschichte keine Stimme vernehmen lassen, welche mit einem solchen Ergüsse zärtlicher Liebe die Sache des arbeitenden Volkes vertheidigte, als die Stimme Leo XIII. (Commentar zu Rerum novarum.)

Wer ausführlicher Cardinal Mannings socialpolitische Ansichten in seinen eigenen Worten dargestellt, kennen lernen will, der lese Bellesheims „Lebensbild“ und das zwölfte Heft der „Kölner Correspondenz für die geistlichen Präses“ (1892, fünfter Jahrgang, Seite 187 bis 202), auf welche wir überhaupt die Seelsorger in Industriebezirken aufmerksam machen wollen.

Leoben.

Mois Stradner, Stadtpfarrer.

XIII. (Dreifache Pönitenz.) Der Ordenspriester P. Bernhard aus der Diocese K. hört in confessionali von dem ihm bisher in praxi noch nie vorgekommenen Fall, daß der Cajus vor kurzem die Livia geheiratet, mit deren Mutter, einer Witfrau, er sich früher fleischlich versündigt und so die affinitas mit der Caja ex copula illicita sich zugezogen habe. Beim Brautexamen, sagt der Pönitent, habe der Pfarrer wohl um dergleichen Sachen gefragt, aber in Gegenwart der Braut hätte er sich geschämt, das einzugestehen und nachher habe er es auch nicht mehr über sich gebracht. Gebeichtet aber — jetzt Cajus hinzu — habe ich die Sünde ohnehin schon. Der Confessarius trug dem Pönitentem auf, nach acht Tagen wiederum zur Beicht zu kommen; er werde sich indessen an den Bischof wenden, um für Cajus und seine putative Ehegattin die Dispens von diesem impedimentum zu erwirken; bis dahin müsse Cajus den usus conjugii sistieren. P. Bernhard richtet sofort tectis nominibus ein Gesuch des genannten Inhalts an das Consistorium, muß aber den Pönitentem zweimal auf einen weiteren Termin vertrösten, weil die Erledigung des Dispensgesuches noch immer auf sich warten ließ.¹⁾ Nach drei Wochen endlich erhält er die Dispens, mit dem Auftrag, selbe im Beichtstuhl dem Cajus zu applicieren, imposita poenitentia gravi. Auch war in der an P. Bernhard gerichteten Zuschrift die formula dispensationis genau vorgeschrieben, wie auch die renovatio des Consensus zwischen den putativen Eheleuten, Cajus und Livia, mit der bekannten Clausel „certiorata altera parte de nullitate prioris consensus etc.“ anbefohlen wurde. Der Beichtvater hält sich ganz genau an die im instrumentum enthaltenen Clauseln; als Buße für die gebeichteten Sünden — sagt P. Bernhard zum Pönitentem — betest du drei Vater unser und überdies im Namen des Hochwürdigsten Bischofes — den Rosenkranz. Ja — erwidert Cajus — ich und mein Weib haben ohnehin

¹⁾ P. Bernhard hat einen Fehler begangen. Dergleichen Gesuche sollen nicht an das Consistorium, auch nicht allgemein an das Ordinariat, sondern an die Person des Hochwürdigsten Bischofes selbst gerichtet werden.